

# **Gebührenreglement Siedlungs- entwässerung (GERE SEVO)<sup>1</sup>**

## Gemeinde Rüschlikon

(gemäss SEVO Art. 6.2)

Rüschlikon, 20. August 1997

rev. 6. Oktober 2010 / rev. 28. März 2012 / rev. 28. Januar 2019 / rev. 12. Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>3</b>
<b>11</b>	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>3</b>
111	Grundsatz <sup>1</sup>	3
112	Gewerbe- und Industriegebäude	3
<b>12</b>	<b>Sonderfälle</b>	<b>3</b>
121	Autoabstellplätze	3
122	Schwimmbäder	3
123	Unüberbaute Grundstücke	3
<b>13</b>	<b>Teilgebühr</b>	<b>3</b>
<b>14</b>	<b>Nachzahlung<sup>1</sup></b>	<b>3</b>
<b>15</b>	<b>Gebührenforderung</b>	<b>4</b>
<b>16</b>	<b>Rechnungstellung<sup>1</sup></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>4</b>
<b>21</b>	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>4</b>
<b>22</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>4</b>
221	Grundsatz	4
222	Sonderfälle	5
<b>23</b>	<b>Mengengebühr</b>	<b>5</b>
231	Grundsatz	5
232	Gewerbebetriebe	5
233	Teilgebühr	5
224	Kein Wasserzähler	5
<b>24</b>	<b>Rechnungsstellung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>5</b>
<b>31</b>	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>41</b>	<b>Anschlussverweigerung</b>	<b>5</b>
<b>42</b>	<b>Rechtsschutz<sup>1</sup></b>	<b>6</b>
<b>43</b>	<b>Inkrafttreten<sup>1</sup></b>	<b>6</b>

# 1 Anschlussgebühren

## 11 Gebührenpflicht

### 111 Grundsatz<sup>1</sup>

Für den erstmaligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswerts der angeschlossenen Gebäude.

Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

### 112 Gewerbe- und Industriegebäude

Für gewerbliche und industrielle Gebäude legt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> eine den besonderen Verhältnissen angepasste, erhöhte oder reduzierte Anschlussgebühr fest.

## 12 Sonderfälle

Wo kein Gebäudeversicherungswert besteht, gelten folgende Anschlussgebühren:

### 121 Autoabstellplätze

pro versiegeltem Parkplatz CHF 50.00

### 122 Schwimmbäder

pro Gartenschwimmbecken CHF 200.00

### 123 Unüberbaute Grundstücke

Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> die Gebühr fest.

## 13 Teilgebühr

Wird unverschmutztes Abwasser ordnungsgemäss zur Versickerung gebracht, wird die gesamte Anschlussgebühr um 30% reduziert.

## 14 Nachzahlung<sup>1</sup>

Bei Um- und Erweiterungsbauten, Ersatzneubauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben.

Die Nachzahlung beträgt 12 Promille der Differenz des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Um-, Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau oder Neubau nach unfreiwilliger Zerstörung resp. der Nutzungsänderung. Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

Nachzahlungen werden erst ab einer Differenz des Gebäudeversicherungswerts von CHF 100'000 erhoben.

## 15 Gebührenforderung

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des Umbaus resp. der Nutzungsänderung.

Weigert sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer, ihre bzw. seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldnerin bzw. Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

## 16 Rechnungstellung<sup>1</sup>

Mit der Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage des Gebäudeversicherungswerts wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Nachzahlungen werden nach Vorliegen des neuen Gebäudeversicherungswerts gestützt auf Ziff. 14 berechnet und in Rechnung gestellt.

Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

## 2 Benutzungsgebühren

### 21 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. offene und eingedolte Bäche) wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer aller an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Benutzungsgebühr (früher Klärg Gebühr) zu zahlen. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

### 22 Grundgebühr

#### 221 Grundsatz

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasseranschlusses. Sie beträgt CHF 21.00 pro m<sup>3</sup>/h Nenngrösse des Wasserzählers beim Wasseranschluss.

- 222 Sonderfälle
- Bei Strassen und Wegen, die ins Siedlungsentwässerungsnetz entwässern, werden CHF 0.50 pro m<sup>2</sup> Strassen- und Wegfläche erhoben. Für das öffentliche Strassen- und Wegnetz setzt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> eine Jahrespauschale fest.
- Bei Grundstücken ohne Wasseranschluss aber mit Anschluss am Kanalnetz legt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> die Grundgebühr fest.
- 23 Mengengebühr**
- 231 Grundsatz
- Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser und wird aufgrund der Vorjahresmessung berechnet.
- 232 Gewerbebetriebe
- Für industrielle oder gewerbliche Betriebe mit schwer zu verarbeitendem Abwasser setzt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> die Mengengebühr nach Art und Menge des Abwassers fest.
- 233 Teilgebühr
- Wird ein erheblicher Teil des bezogenen Frischwassers rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht der Kanalisation zugeleitet, kann die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> auf Ersuchen der betroffenen Grundeigentümerin bzw. des betroffenen Grundeigentümers die Benützungsgebühr angemessen reduzieren.
- 224 Kein Wasserzähler
- Fehlt ein Wasserzähler oder funktioniert dieser nicht, setzt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> eine Pauschale fest.
- 24 Rechnungsstellung**
- Die Benützungsgebühren werden jährlich im ersten Halbjahr erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können. Schuldnerin bzw. Schuldner der Benützungsgebühren ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt keine Zwischenabrechnung.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 3 Verwaltungsgebühren**
- 31 Gebührenpflicht
- Für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne sowie die Abnahme der ausgeführten Anlagen sind gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden angemessene Gebühren zu entrichten.
- 4 Schlussbestimmungen**
- 41 Anschlussverweigerung
- Weigert sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer ihre bzw. seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussentscheids.

## 42 Rechtsschutz<sup>1</sup>

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die SEVO und das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden.

Bei Anordnungen ohne Begründung (Massenverfügungen, Rechnungen) kann innert 30 Tagen bei der anordnenden Instanz Einsprache erhoben oder innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.

## 43 Inkrafttreten<sup>1</sup>

Die Verordnung [neu das Reglement] tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Die Bestimmungen über die Benutzungsgebühren gelten ab 1. Januar 1998.

Die revidierten Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 14, 16 und 42 treten am 1. August 2024 in Kraft.

Gemeinderat Rüschlikon

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 2024-043 vom 12. Juni 2024

<sup>2</sup> Bisherige Bezeichnung: Werkkommission / Umbenennung gem. Organisationsreglemente 1. Juli 2022